

Schulungsunterlagen zur
Briefwahl

Bundestagswahl

23. Februar 2025

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

Mit dieser Schulungsunterlage möchte das Team Wahlen der Landeshauptstadt Düsseldorf Ihnen ein Werkzeug an die Hand geben, um sich auf den anstehenden Wahltag gut vorzubereiten und ihn erfolgreich abzuschließen.

Nutzen Sie auch gerne unsere
INTERAKTIVE LERNPLATTFORM.
<https://wahlhelfer.duesseldorf.de>

Allgemeine Informationen rund um die Wahl finden Sie auch auf unserer Internetseite www.duesseldorf.de/wahlen.

Wir bedanken uns herzlich für Ihr Engagement in einem Briefwahlvorstand und wünschen Ihnen viel Erfolg und gutes Gelingen!

Wir stehen Ihnen den gesamten Wahltag bei Fragen zur Seite.

Wichtige Telefonnummern

Hotline Personaleinsatz (auch am Wahltag)	(0211) 89 93177
Schnellmeldung Wahlergebnis	siehe Formular „Schnellmeldung“

Sollten Sie Unterstützung benötigen, stehen die Kolleginnen und Kollegen der Briefwahlbetreuung jederzeit zur Verfügung.

Plötzliche Erkrankung

Bei einer plötzlichen Erkrankung bitte SOFORT

beim Amt für Statistik und Wahlen melden unter: (0211) 89 - 93177

Aktuelle Rechtsgrundlagen

Grundgesetz (GG); Bundeswahlgesetz (BWG); Bundeswahlordnung (BWO); Wahlstatistikgesetz (WStatG)

Inhalt

Wichtige Telefonnummern.....	3
Plötzliche Erkrankung	3
Aktuelle Rechtsgrundlagen	3
Checkliste - Sonntag, 23. Februar 2025	5
Wahltag: Sonntag, 23. Februar 2025 - Dienstbeginn: 14 Uhr	7
Briefwahlzentrum.....	7
Briefwahlvorstand	8
Ausstattung des Briefwahlvorstands im Briefwahlraum	8
Organisation.....	9
Briefwahlhandlung	10
Ermittlung des Briefwahlergebnisses und Eintrag in die Niederschrift (nach 18 Uhr) .	14
Zählung der Stimmen.....	16
Schnellmeldung - Übermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses	27
Briefwahl Niederschrift fertigstellen	27
Verpacken der Unterlagen.....	28
Rückgabe der Wahlunterlagen	29
Rückgabestellen.....	29
Anlagen	30
Anlage 1 – Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen.....	30
Anlage 2 – Ausfüllhilfe Fertigung der Briefwahl Niederschrift	31
Anlage 3 – Wahlbeobachter*innen	44
Anlage 4 – Karneval	46

Checkliste - Sonntag, 23. Februar 2025

14 Uhr

- ☐ Eintreffen der Briefwahlvorstandsmitglieder im Briefwahlraum. Kontrolle der Anwesenheit – bei Unterschreitung der Mindestbesetzung (5 Personen): Personal anfordern über die Briefwahlbetreuung persönlich vor Ort oder **(0211) 89 – 93177**
- ☐ **Verpflichtung der anwesenden Briefwahlvorstandsmitglieder und Hilfskräfte durch die/den Briefwahlvorsteher*in.**
- ☐ Trägt kein Mitglied des Briefwahlvorstands Wahlwerbung?
- ☐ Vordruck der Briefwahl Niederschrift vorhanden?
- ☐ Vordruck der Schnellmeldung vorhanden?
- ☐ Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine (Negativverzeichnis) vorhanden?
- ☐ Gesetzestext vorhanden (1 Broschüre „Rechtsgrundlagen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag“)?
- ☐ Briefumschläge und sonstiges Verpackungsmaterial vorhanden?
- ☐ Sonstige Büromaterialien vorhanden (Materialtüte)?
- ☐ Bereiten Sie die Mitglieder des Briefwahlvorstands im Laufe des Tages auf das Auszählen vor, zum Beispiel Niederschriften vorbereiten, Siegel beschriften.
- ☐ Die leere Wahlurne verschließen und vor unrechtmäßigem Einwerfen sichern.
- ☐ Überprüfung aller roten Wahlbriefe auf die richtige Briefwahlbezirksnummer und ggf. Übergabe der falsch zugeordneten Briefe an die Briefwahlbetreuung.
- ☐ Zählung der roten Wahlbriefe. Bestenfalls Wahlbriefe noch nicht aus den Behältnissen entnehmen, da diese nach Wahlschein-Nummern sortiert sind. Falsch zugeordnete Briefe für andere Briefwahlbezirke werden nicht mitgezählt.
- ☐ Die nach Wahlschein-Nummern sortierten roten Wahlbriefe anhand des Negativverzeichnisses auf ungültige Wahlscheine überprüfen und zur späteren Prüfung und Beschlussfassung aussortieren.
- ☐ Prüfung der einzelnen Wahlbriefe durch Öffnen und Entnahme der Wahlscheine und des weißen Stimmzettelumschlags
 - Beanstandete Wahlbriefe (komplett) zur späteren Beschlussfassung separat sammeln.
 - Gültige Wahlscheine sammeln und gültige Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne werfen.
- ☐ Beschlussfassung über beanstandete Wahlbriefe - einschließlich der anhand des Negativverzeichnisses aussortierten Wahlbriefe.

Ab 18 Uhr (nicht früher, sonst rechtswidrig!)

Ermittlung des Briefwahlergebnisses

- ☐ Bekanntgabe Schluss der Wahlhandlung durch die/den Briefwahlvorsteher*in.
- ☐ Ermittlung des Briefwahlergebnisses ausschließlich durch Mitglieder des Briefwahlvorstands.
- ☐ **Übertrag des Briefwahlergebnisses vom Vorschreibblatt in die Briefwahl Niederschrift und in die Schnellmeldung.**
- ☐ Telefonische Übermittlung der Schnellmeldung (siehe Telefonnummer auf der Schnellmeldung).
- ☐ Ausfüllen der restlichen Briefwahl Niederschrift.
- ☐ **Unterschrift aller Mitglieder des Briefwahlvorstands auf der Briefwahl Niederschrift (Punkt 5.6).**
- ☐ **Unterschrift aller Mitglieder des Briefwahlvorstands auf der Anwesenheitsliste. Ohne Unterschrift ist die Überweisung des Erfrischungsgeldes nicht möglich!**
- ☐ Verpacken aller Unterlagen.
- ☐ Rückgabe der grauen Kiste durch die/den Briefwahlvorsteher*in (und den Briefwahlvorstand) am dafür vorgesehenen Schalter.
- ☐ Herrichten des Wahlraums in den Ursprungszustand und Mitnahme der Urnen/Behälter zur Abgabestelle. Den blauen (Papiermüll) und schwarzen (Restmüll) Müllsack vor dem Wahlraum in der Messehalle ablegen bzw. an der Abgabestelle in der Mecumstraße abgeben.
(Bitte keinen Müll oder Wahlmaterialien zurücklassen. Danke!)

Wahltag: Sonntag, 23. Februar 2025 - Dienstbeginn: 14 Uhr

Briefwahlzentrum

**Messe Düsseldorf, Halle 6,
Am Staad (Tor 1), 40474 Düsseldorf**

und

**Personalakademie
Mecumstraße 10
40223 Düsseldorf-Bilk**

Parkplätze stehen an der Messe kostenfrei zur Verfügung.
Eine Parkgenehmigung muss vorab angefordert werden.

Briefwahlvorstand

Das Amt für Statistik und Wahlen unterrichtet im Vorfeld die Mitglieder des Briefwahlvorstands über die gesetzlichen Bestimmungen und ihre Aufgaben. Die/Der Briefwahlvorsteher*in leitet die Tätigkeit des Briefwahlvorstands, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen hat. Sie/Er belehrt die Mitglieder über ihre Aufgaben.

- Kontrolle der Anwesenheit der Mitglieder des Briefwahlvorstands durch die/den Briefwahlvorsteher*in.
- Das Amt für Statistik und Wahlen hat die Schriftführung und deren Stellvertretung bestellt. Bei Ausfall bestellt diese die/der Wahlvorsteher*in.
- Personelle Mindestausstattung beachten:

Der Briefwahlvorstand ist beschlussfähig, wenn

- während der Wahlhandlung mindestens 3, darunter die/der Briefwahlvorsteher*in und die Schriftführung oder ihre Stellvertretung,
- bei der Ergebnisfeststellung mindestens 5, darunter die/der Briefwahlvorsteher*in und die Schriftführung oder ihre Stellvertretung,

Mitglieder des Briefwahlvorstands anwesend sind.

Fehlende Beisitzer*innen können bei Bedarf beim Amt für Statistik und Wahlen **telefonisch** angefordert werden: **(0211) 89 – 93177 oder vor Ort bei der Betreuungsgruppe.**

Die/Der Briefwahlvorsteher*in verpflichtet umgehend die Mitglieder des Briefwahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die Ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.

Werden zu Beginn oder während der Wahlhandlung Hilfskräfte hinzugezogen, so sind auch diese zu verpflichten.

Ausstattung des Briefwahlvorstands im Briefwahlraum

- Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine (Negativverzeichnis)
- Vordrucke Briefwahl Niederschrift und Schnellmeldung
- Abdruck der relevanten Gesetze und Verordnungen
- Wahlurne und Verschlussmaterial für die Wahlurne
- Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Briefwahlunterlagen
- Büromaterialtüte

Organisation

Die Organisation der Abläufe im Briefwahlraum obliegt ausschließlich dem Briefwahlvorstand:

- Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.
- Während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann Zutritt zum Briefwahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.
- Der Briefwahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Briefwahlraum.
- Anwesende können des Briefwahlraums verwiesen werden, wenn sie die Wahlhandlung stören.
- Wahrung des Wahlheimnisses.
- Verbot jeglicher Beeinflussung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung.
Das Verbot erstreckt sich auch auf eine politische Überzeugung hindeutende persönliche Ausstattung von Mitgliedern des Briefwahlvorstands, wie zum Beispiel Sticker, Kugelschreiber, Aufkleber.
- Veröffentlichungen von Ergebnissen vor Ablauf der Wahl sind unzulässig.
- Es gibt ein Verhüllungsverbot (Gesicht) für die Mitglieder des Briefwahlvorstands.
- Sicherheit und Genauigkeit geht vor Schnelligkeit.
- Stimmzettel haben eine abgeschnittene Ecke, damit Stimmzettelschablonen für Blinde- und Sehbehinderte angelegt werden können.
- Hinweise der Bundeswahlleiterin zum Umgang mit Wahlbeobachter*innen erhalten Sie in der Anlage 3 „Handreichung zum Umgang mit Wahlbeobachtern“.
- Hinweise der Bundeswahlleiterin zum Umgang mit Auswirkungen von Karnevalsveranstaltungen auf die Bundestagswahl 2025 finden Sie in der Anlage 4 „Karneval“.

Briefwahlhandlung

Im Laufe des Tages bereitet die/der Briefwahlvorsteher*in die Mitglieder des Briefwahlvorstands auf das Auszählen vor. Daneben können bereits die Briefwahl Niederschrift durch die Schriftführung vorbereitet (siehe auch Anlage 2 „Ausfüllhilfe Fertigung der Briefwahl Niederschrift“), Siegel, Umschläge und Kartons beschriftet werden.

Vorrangig sind folgende Aufgaben zu bewältigen

(Hat der Briefwahlvorstand mehrere Wahlbezirke auszuzählen, so sind alle folgenden Arbeitsschritte **nach Briefwahlbezirken getrennt** durchzuführen (Bearbeitung/Urne/Zählung/Niederschrift)):

- Vorbereitung der Briefwahlurne (Briefwahl Niederschrift 2.2).
 - Feststellung des ordnungsgemäßen, leeren Zustands durch den Briefwahlvorstand und Verschluss der Urne. Die/Der Briefwahlvorsteher*in verwahrt den Schlüssel.
Die Urne darf erst wieder geöffnet werden, wenn alle Stimmzettelumschläge der fristgerecht bis 18 Uhr eingegangenen roten Wahlbriefe in die Wahlurne eingeworfen wurden und die/der Briefwahlvorsteher*in die Briefwahlhandlung für geschlossen erklärt hat.
- Zählung der roten Wahlbriefe (Briefwahl Niederschrift 2.3) und Abgabe falsch vorsortierter Wahlbriefe (falscher Briefwahlbezirk) an die Betreuungsgruppe; diese Wahlbriefe werden hier nicht mitgezählt.
Bei mehreren Briefwahlbezirken getrennte Bearbeitung/ Zählung/ Briefwahl Niederschrift
- Feststellung über den Erhalt des Negativverzeichnisses (Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine – Briefwahl Niederschrift 2.3).
- Auch nach 18 Uhr können noch fristgerecht eingegangene Wahlbriefe durch die Betreuungsgruppe verteilt werden. Alle nachträglich überbrachten Wahlbriefe in der Briefwahl Niederschrift 2.4 vermerken und wie die anderen roten Wahlbriefe behandeln.
- **Prüfung der Wahlbriefe** (Briefwahl Niederschrift 2.5)
 - Öffnung der **roten Wahlbriefe nacheinander** durch ein bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstands. **(Keine weißen Umschläge öffnen!)**
 - Inhalt – Wahlschein und weißen Stimmzettelumschlag – entnehmen
 - Prüfung des Wahlscheins auf Beanstandungen
 - Unterschrift vorhanden?
 - Steht er auf der Liste der ungültigen Wahlscheine (Negativverzeichnis)?
 - Prüfung des Stimmzettelumschlags auf Beanstandungen.
 - Gibt es sonst einen Zurückweisungsgrund für den Wahlbrief?



Landeshauptstadt Düsseldorf
Amt für Statistik und Wahlen
40179 Düsseldorf

Unentgeltliche
Beförderung in
Deutschland durch
Deutsche Post

Wahlbrief

Wahlbrief
Wahlschein-Nr. 14
Stadt Düsseldorf
Briefwahlbezirk 2390
Wahlamt
Mecumstr. 10
40255 Düsseldorf

Stimmzettelumschlag für die Briefwahl

In diesen Stimmzettelumschlag
nur den Stimmzettel einlegen,
sodann den Stimmzettelumschlag zukleben.

Nur den Stimmzettel einlegen und den
Stimmzettelumschlag zukleben.

Sodann

1. diesen verschlossenen Stimmzettelumschlag und
 2. den Wahlschein mit der unterschriebenen
Versicherung an Eides statt zur Briefwahl
- in den hellroten Wahlbriefumschlag einlegen.

WAHLSCHEIN
für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Frau
Mara Muster
Musterstraße 44
40200 Düsseldorf

Nur gültig für den Wahlkreis 105

Briefwahlbezirk	Wahlschein-Nr.
1593	61
Wahlbezirk	Wahlervverzeichnis-Nr.
1510	177

Die/Der oben genannte Wahlberechtigte

wohnt in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt	geboren am
	26.10.2006

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben genannten Wahlkreis teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch **Stimmabgabe** im Wahlraum in einem **beliebigen Wahlbezirk des oben genannten Wahlkreises**
- oder
2. durch **Briefwahl**.

Düsseldorf, den 16.12.2024
 Der Oberbürgermeister
 Im Auftrag
 gez. Mochmann

(Dienststempel)

Achtung!

Bitte nachfolgende Erklärung **vollständig ausfüllen und unterschreiben**. Dann den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken. **Beachten Sie bitte auch das Merkblatt zur Briefwahl!**

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl¹

Ich versichere gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel

persönlich gekennzeichnet habe **- oder -** als **Hilfsperson²** gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet habe.

Datum

☒ **Unterschrift der Wählerin/des Wählers**
(Vor- und Familienname)

Datum

☒ **Unterschrift der Hilfsperson**
(Vor- und Familienname)

Weitere Angaben der Hilfsperson in Blockschrift

Vor- und Familienname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Wohnort

¹ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.
² Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterschreiben. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.

Wahlschein

Wahlschein auf der
Negativliste?

Wenn ja, ist der Wahlschein –
und damit der komplette
Wahlbrief – zurückzuweisen!

Unterschrift vorhanden?

Muster

Zurückweisungsgründe:

- Im Wahlbrief befindet sich kein oder kein gültiger Wahlschein (Wahlschein steht auf der Negativliste).
- Im Wahlbrief befindet sich kein oder kein amtlicher Stimmzettelumschlag.
- **Beide** Umschläge (Wahlbrief- und Stimmzettelumschlag) sind nicht verschlossen. (**Ein** unverschlossener Umschlag ist unschädlich.)
- Der Wahlbriefumschlag enthält zwar mehrere Stimmzettelumschläge, es sind aber nicht gleich viele **gültige** Wahlscheine enthalten.
- Unterschrift der Wählerin/des Wählers oder der Hilfsperson fehlt auf dem Wahlschein.
- Es ist ein Stimmzettelumschlag benutzt worden, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den Übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.
- Der Wahlbrief ist nicht rechtzeitig eingegangen. Alle Wahlbriefe, die durch die Briefwahlbetreuung verteilt werden, sind fristgerecht eingegangen – auch wenn Ihnen Briefe noch nach 18 Uhr überbracht werden. Andernfalls werden Sie explizit darauf hingewiesen.

Prüfergebnis:

- **Keine Beanstandungen = Gültige Stimmabgabe (= Briefwähler*innen):**
Gültigen Wahlschein sammeln und **ungeöffneten weißen Stimmzettelumschlag** in die verschlossene Briefwahlurne werfen.
- **Bedenken** gegen die Gültigkeit eines Wahlscheins oder eines Wahlbriefs:
Der komplette rote Wahlbrief mit Wahlschein und weißem Stimmzettelumschlag wird von der/dem Briefwahlvorsteher*in zur **späteren Beschlussfassung** durch den gesamten Briefwahlvorstand ausgesondert.

Beschlussfassung nach Öffnung aller roten Wahlbriefe (BriefwahlNiederschrift 2.5.2):

- **Zurückweisung nach Beschluss (BriefwahlNiederschrift 2.5.3):**
Beschließt der Briefwahlvorstand die Zurückweisung, wird der Wahlbrief mit Inhalt wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert, mit dem Zurückweisungsgrund versehen und als Anlage der BriefwahlNiederschrift – verpackt in dem entsprechenden Umschlag (**Nr. 1c**) – separat beigelegt. In der Niederschrift muss die Anzahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe nach Zurückweisungsgrund aufgeschlüsselt werden.

Die Einsender*innen zurückgewiesener Wahlbriefe sind keine Briefwähler*innen, Ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden damit auch nicht als ungültige Stimmen gezählt.

- **Zulassung nach Beschluss (BriefwahlNiederschrift 2.5.4):**
Der verschlossene Stimmzettelumschlag wird zur anschließenden Auszählung in die Urne gelegt (= Gültige Stimmabgabe). Die nach Beschluss zugelassenen Wahlscheine müssen aber entsprechend gekennzeichnet, getrennt aufbewahrt und als Anlage der BriefwahlNiederschrift – verpackt in dem entsprechenden Umschlag (**Nr. 1b**) – separat beigelegt werden.

Wenn alle bis 18 Uhr beim Amt für Statistik und Wahlen eingegangenen roten Wahlbriefe geöffnet und die Stimmzettelumschläge in die Wahlurne gelegt wurden, erklärt die/der Briefwahlvorsteher*in die Briefwahlhandlung für geschlossen.

Der zwischenzeitliche Tod einer Briefwählerin / eines Briefwählers hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Stimme.

Ermittlung des Briefwahlergebnisses und Eintrag in die Niederschrift (nach 18 Uhr)

Unverzüglich nach dem Ende der Wahlhandlung – **frühestens ab 18 Uhr** - erfolgt die Auszählung der Stimmen. Auch dieser Vorgang ist öffentlich und darf beobachtet werden. Dies muss durch die/den Briefwahlvorsteher*in sichergestellt werden. Gezählt wird aber ausschließlich durch die Mitglieder des Briefwahlvorstands.

In den repräsentativen Wahlbezirken (G+G Bezirken) wird genauso ausgezählt, wie in den übrigen. Die Auswertung nach Geburtsjahr und Geschlecht wird im Nachgang zur Wahl durch Mitarbeiter*innen des Amtes für Statistik und Wahlen durchgeführt.

1. Alle Unterlagen vom Tisch!
2. **Zählung der gültigen Wahlscheine** durch die Schriftführung. Die Anzahl wird unter Punkt 3.2.1 der BriefwahlNiederschrift eingetragen.
3. Öffnung der Briefwahlurne und Entleerung aller ungeöffneten Stimmzettelumschläge auf dem Tisch. Die/Der Briefwahlvorsteher*in prüft, ob die Urne leer ist.
4. **Zählung der ungeöffneten Stimmzettelumschläge** (= Briefwähler*innen) durch Beisitzer*innen.
Die Anzahl wird unter Punkt 3.2.4 und unter Punkt 4 – Kennbuchstabe [B=B1] der BriefwahlNiederschrift eingetragen.

Die **Summen** der Wahlscheine 3.2.1 und der Stimmzettelumschläge 3.2.4 sollten identisch sein. Sollte eine **Differenz** auftreten, zählen Sie bitte einmal nach. Besteht weiterhin die Differenz, muss diese erklärt werden (3.2.4 der BriefwahlNiederschrift).

Achtung: Bei einer bestehenden Zählungsabweichung ist stets **die Anzahl der gezählten Stimmzettelumschläge aus Punkt 3.2.4 (= Anzahl der Briefwähler*innen = 4 B/B1) für das Wahlergebnis maßgeblich.**
5. Öffnung der **weißen Stimmzettelumschläge** durch die Beisitzer*innen (Niederschrift 3.3).

Auszug aus der Niederschrift mit Beispiel:

3.2.1	Zunächst wurden die Wahlscheine gezählt.	(Bitte Zahl eintragen:)	100	Wahlscheine
	Die Zählung ergab	☒	mehr als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden (weiter bei Punkt 3.2.3)	
	Die Zählung ergab, dass	☐	weniger als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden; der Kreis- oder Stadtwahlleiter wurde unterrichtet. (weiter bei Punkt 3.2.2)	

3.2.4	Sodann wurden die Stimmzettelum- schläge ungeöffnet gezählt.	(Bitte Zahl eintragen:)	100	Stimmzettelumschläge (= Wähler)
	Die Zählung ergab	Diese Zahl hinten in Abschnitt 4 bei Kennbuchstabe B = Wähler insgesamt, zugleich B 1 eintragen.		
		(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)	☒ Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte überein. (weiter bei Punkt 3.2.5.)	
		☐	Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein. Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung be- stehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:	
		Bitte erläutern		

4.	Wahlergebnis	(Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.)		
	Kennbuchstaben für die Zahlenangaben			
	B	Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2.4]		
		zugleich		
	B1	Wähler mit Wahlschein	100	

Zählung der Stimmen

Die Zählung der Stimmen zur Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt in **6 Schritten**. Die Ergebnisse werden in der **Niederschrift Punkt 4** erfasst.

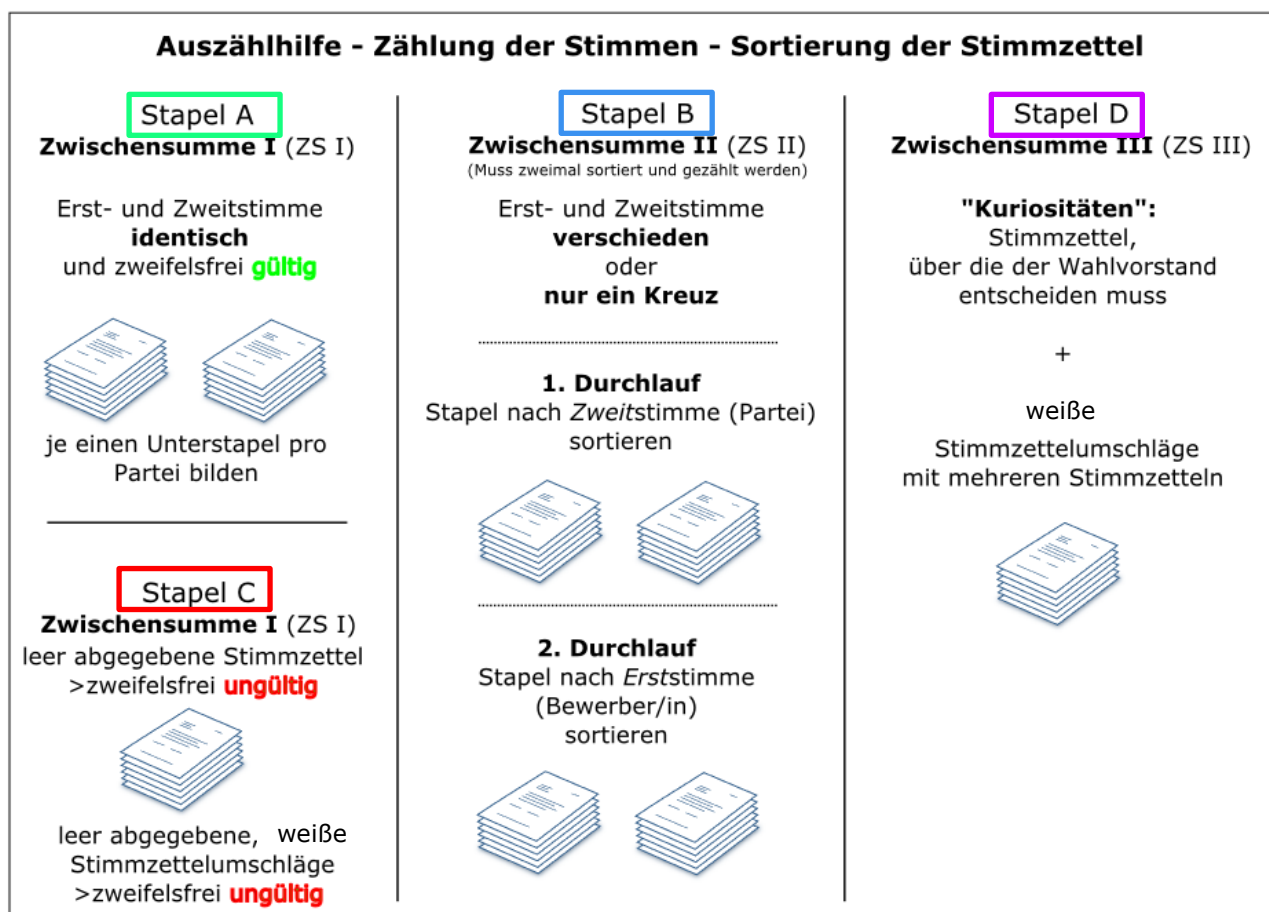
Hinweis: Für die Erfassung der Erststimmen und Zweitstimmen gibt es 2 unabhängige Tabellen. Die Tabellen befinden sich in der Regel auf 2 aufeinanderfolgenden Seiten der Niederschrift.

1. Schritt:

Sortierung der Stimmzettel durch die Beisitzer*innen unter Aufsicht der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers auf die Stapel A bis D, wobei der Stapel A direkt in Unterstapel entsprechend dem Wahlvorschlag sortiert werden kann.

Bis zur anschließenden Prüfung der Stapel durch die/den Wahlvorsteher*in und die Stellvertretung behalten sie diese unter Aufsicht.

Der jeweilige Wahlvorschlag (Partei oder Wahlkreiskandidat*in) bzw. die Ungültigkeit wird stets laut von der Leitung angesagt.



Hinweis:

Die Stimmzettel müssen abschließend - nach Erststimmen sortiert - verpackt werden!

Beispiele:

Stapel A

enthält zweifelsfrei **gültige** Stimmzettel mit **gleicher Erst- und Zweitstimme**. Das heißt, Wahlkreisbewerber*in und Landesliste gehören **derselben Partei** an (Kreuze auf einer Linie).

Die Beisitzer*innen bilden jeweils 1 Unterstapel pro Wahlvorschlag.

Stimmzettel
für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 000 Düsseldorf

Sie haben 2 Stimmen

hier eine Stimme für die Wahl einer/eines Wahlkreisabgeordneten
hier eine Stimme für die Wahl einer Landesliste (Partei)

Erststimme	Zweitstimme
1 Schlusensbach, Wilhelmine MdB Düsseldorf ABC	☒ ABC
2 Meisenkaiser, Thomas Staatsminister Düsseldorf ETC	☐ ETC
3 Müller-Schmitz, Dennis Verwaltungsamtsleiter Hofmann HFG	☐ HFG
4 Sägebrecht, Henriette Schienenverkehrsplaner Flurten ab der Räder ZdA	☐ ZdA
5 Aal, Holger Fahrradhersteller Düsseldorf UgR	☐ UgR
	☐ UAWG
	☐ ARD
6 Siebert, Viola Lehrerin Düsseldorf WV	☐ WV

Stimmzettel
für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 000 Düsseldorf

Sie haben 2 Stimmen

hier eine Stimme für die Wahl einer/eines Wahlkreisabgeordneten
hier eine Stimme für die Wahl einer Landesliste (Partei)

Erststimme	Zweitstimme
1 Schlusensbach, Wilhelmine MdB Düsseldorf ABC	☐ ABC
2 Meisenkaiser, Thomas Staatsminister Düsseldorf ETC	☐ ETC
3 Müller-Schmitz, Dennis Verwaltungsamtsleiter Hofmann HFG	☒ HFG
4 Sägebrecht, Henriette Schienenverkehrsplaner Flurten ab der Räder ZdA	☐ ZdA
5 Aal, Holger Fahrradhersteller Düsseldorf UgR	☐ UgR
	☐ UAWG
	☐ ARD
6 Siebert, Viola Lehrerin Düsseldorf WV	☐ WV

Stapel B

enthält eindeutige/zweifelsfreie Stimmzettel mit **unterschiedlichen Erst- und Zweitstimmen**, einschließlich der **Abgabe von nur einer Stimme**. Das heißt, Wahlkreisbewerber*in und Landesliste gehören **verschiedenen Parteien** an („Splitting“, die Kreuze liegen nicht auf einer Linie) oder es wurde **nur eine Stimme** abgegeben (nur ein Kreuz).

Stimmzettel
für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 000 Düsseldorf

Sie haben 2 Stimmen

hier eine Stimme für die Wahl einer/eines Wahlkreisabgeordneten
hier eine Stimme für die Wahl einer Landesliste (Partei)

Erststimme	Zweitstimme
1 Schlusensbach, Wilhelmine MdB Düsseldorf ABC	☒ ABC
2 Meisenkaiser, Thomas Staatsminister Düsseldorf ETC	☒ ETC
3 Müller-Schmitz, Dennis Verwaltungsamtsleiter Hofmann HFG	☐ HFG
4 Sägebrecht, Henriette Schienenverkehrsplaner Flurten ab der Räder ZdA	☐ ZdA
5 Aal, Holger Fahrradhersteller Düsseldorf UgR	☐ UgR
	☐ UAWG
	☐ ARD
6 Siebert, Viola Lehrerin Düsseldorf WV	☐ WV

Stimmzettel
für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 000 Düsseldorf

Sie haben 2 Stimmen

hier eine Stimme für die Wahl einer/eines Wahlkreisabgeordneten
hier eine Stimme für die Wahl einer Landesliste (Partei)

Erststimme	Zweitstimme
1 Schlusensbach, Wilhelmine MdB Düsseldorf ABC	☐ ABC
2 Meisenkaiser, Thomas Staatsminister Düsseldorf ETC	☒ ETC
3 Müller-Schmitz, Dennis Verwaltungsamtsleiter Hofmann HFG	☐ HFG
4 Sägebrecht, Henriette Schienenverkehrsplaner Flurten ab der Räder ZdA	☐ ZdA
5 Aal, Holger Fahrradhersteller Düsseldorf UgR	☐ UgR
	☐ UAWG
	☐ ARD
6 Siebert, Viola Lehrerin Düsseldorf WV	☐ WV

Stimmzettel
für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 000 Düsseldorf

Sie haben 2 Stimmen

hier eine Stimme für die Wahl einer/eines Wahlkreisabgeordneten
hier eine Stimme für die Wahl einer Landesliste (Partei)

Erststimme	Zweitstimme
1 Schlusensbach, Wilhelmine MdB Düsseldorf ABC	☐ ABC
2 Meisenkaiser, Thomas Staatsminister Düsseldorf ETC	☐ ETC
3 Müller-Schmitz, Dennis Verwaltungsamtsleiter Hofmann HFG	☐ HFG
4 Sägebrecht, Henriette Schienenverkehrsplaner Flurten ab der Räder ZdA	☐ ZdA
5 Aal, Holger Fahrradhersteller Düsseldorf UgR	☒ UgR
	☐ UAWG
	☐ ARD
6 Siebert, Viola Lehrerin Düsseldorf WV	☐ WV

Stapel C

enthält **leer** (ohne Kennzeichnung) abgegebene Stimmzettel sowie **leer** abgegebene Stimmzettelschläge. Beide Stimmen (Erst- und Zweitstimme) sind damit zweifelsfrei **ungültig**.

Auch wenn Sie sich sicher sind, dass andere (**falsch**) gekennzeichnete Stimmzettel ungültig sind, gehören diese **nicht auf den Stapel C**, sondern auf den Stapel D.

Stimmzettel
für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 000 Düsseldorf

Sie haben 2 Stimmen

↓ ↓

hier eine Stimme hier eine Stimme
für die Wahl für die Wahl
einer/eines Wahlkreisabgeordneten einer Landesliste (Partei)
entsprechende Stimme für die Verteilung der
Stimmen insgesamt auf die einzelnen Parteien

Erststimme	Zweitstimme
1 Schlusenbach, Wilhelmine MdB Düsseldorf ABC	☐ ABC Für die Wahlkreisliste der CDU/CSU
2 Meisenkaiser, Thomas Bundestagler Düsseldorf ETC	☐ ETC Für die Landesliste der CDU/CSU
3 Müller-Schmitz, Denis Verwaltungsdirektor Mettmann MFG	☐ MFG Für die Landesliste der SPD
4 Sägebrecht, Henriette Schulsenkassen Flurten als der Rücken ZdA	☐ ZdA Für die Landesliste der SPD
5 Aal, Holger Lehrer Düsseldorf UgR	☐ UgR Für die Landesliste der SPD
	☐ UAWG Für die Landesliste der SPD
	☐ ARD Für die Landesliste der SPD
6 Siebentritt, Viola Lehrerin Düsseldorf WV	☐ WV Für die Landesliste der SPD

Stapel D

enthält die sogenannten „Kuriositäten“. Das sind alle Stimmzettel, die nicht eindeutig einem der anderen Stapel zugeordnet werden können (zum Beispiel, wenn der Stimmzettel eine Unterschrift aufweist) und Stimmzettelschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten. Werden bei der späteren Prüfung der Stapel A, B und C falsche Zuordnungen festgestellt oder Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, werden diese dem Stapel D (laufend) zugeführt.

Dieser Stapel wird ausgesondert und von einer/einem dazu bestimmten Beisitzer*in verwahrt. Erst am **Schluss der Auszählung entscheidet der gesamte Wahlvorstand** über jeden einzelnen Stimmzettel/Stimmzettelschlag auf diesem Stapel – jeweils über die Erst- und Zweitstimme.

Stimmzettel
für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 000 Düsseldorf

Sie haben 2 Stimmen

↓ ↓

hier eine Stimme hier eine Stimme
für die Wahl für die Wahl
einer/eines Wahlkreisabgeordneten einer Landesliste (Partei)
entsprechende Stimme für die Verteilung der
Stimmen insgesamt auf die einzelnen Parteien

Erststimme	Zweitstimme
1 Schlusenbach, Wilhelmine MdB Düsseldorf ABC	☒ ABC Für die Wahlkreisliste der CDU/CSU
2 Meisenkaiser, Thomas Bundestagler Düsseldorf ETC	☒ ETC Für die Landesliste der CDU/CSU
3 Müller-Schmitz, Denis Verwaltungsdirektor Mettmann MFG	☒ MFG Für die Landesliste der SPD
4 Sägebrecht, Henriette Schulsenkassen Flurten als der Rücken ZdA	☒ ZdA Für die Landesliste der SPD
5 Aal, Holger Lehrer Düsseldorf UgR	☐ UgR Für die Landesliste der SPD
	☐ UAWG Für die Landesliste der SPD
	☐ ARD Für die Landesliste der SPD
6 Siebentritt, Viola Lehrerin Düsseldorf WV	☐ WV Für die Landesliste der SPD

Stimmzettel
für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 000 Düsseldorf

Sie haben 2 Stimmen

↓ ↓

hier eine Stimme hier eine Stimme
für die Wahl für die Wahl
einer/eines Wahlkreisabgeordneten einer Landesliste (Partei)
entsprechende Stimme für die Verteilung der
Stimmen insgesamt auf die einzelnen Parteien

Erststimme	Zweitstimme
1 Schlusenbach, Wilhelmine MdB Düsseldorf ABC	☐ ABC Für die Wahlkreisliste der CDU/CSU
2 Meisenkaiser, Thomas Bundestagler Düsseldorf ETC	☒ ETC Für die Landesliste der CDU/CSU
3 Müller-Schmitz, Denis Verwaltungsdirektor Mettmann MFG	☐ MFG Für die Landesliste der SPD
4 Sägebrecht, Henriette Schulsenkassen Flurten als der Rücken ZdA	☒ ZdA Für die Landesliste der SPD
5 Aal, Holger Lehrer Düsseldorf UgR	☐ UgR Für die Landesliste der SPD
	☐ UAWG Für die Landesliste der SPD
	☐ ARD Für die Landesliste der SPD
6 Siebentritt, Viola Lehrerin Düsseldorf WV	☐ WV Für die Landesliste der SPD

Ich hab' gewählt

Stimmzettel
für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 000 Düsseldorf

Sie haben 2 Stimmen

↓ ↓

hier eine Stimme hier eine Stimme
für die Wahl für die Wahl
einer/eines Wahlkreisabgeordneten einer Landesliste (Partei)
entsprechende Stimme für die Verteilung der
Stimmen insgesamt auf die einzelnen Parteien

Erststimme	Zweitstimme
1 Schlusenbach, Wilhelmine MdB Düsseldorf ABC	☐ ABC Für die Wahlkreisliste der CDU/CSU
2 Meisenkaiser, Thomas Bundestagler Düsseldorf ETC	☒ ETC Für die Landesliste der CDU/CSU
3 Müller-Schmitz, Denis Verwaltungsdirektor Mettmann MFG	☐ MFG Für die Landesliste der SPD
4 Sägebrecht, Henriette Schulsenkassen Flurten als der Rücken ZdA	☐ ZdA Für die Landesliste der SPD
5 Aal, Holger Lehrer Düsseldorf UgR	☐ UgR Für die Landesliste der SPD
	☐ UAWG Für die Landesliste der SPD
	☐ ARD Für die Landesliste der SPD
6 Siebentritt, Viola Lehrerin Düsseldorf WV	☐ WV Für die Landesliste der SPD

2. Schritt: Auszählung der **Unterstapel A:** Zweifelsfrei **gültige Stimmen** – nach Wahlvorschlag sortiert (Eintrag in Zwischensumme I (ZS I))

- Zählung der Stimmzettel jedes Unterstapels durch 2 Beisitzer*innen unter gegenseitiger Kontrolle.
- Eintrag der ausgezählten Stimmen der Unterstapel A jeweils in die **Spalte ZS I** (Zwischensumme I)
 - als **gültige Erststimmen** bei der/dem jeweiligen Wahlkreisbewerber*in in die **Zeilen D1 bis Dx** und
 - als **gültige Zweitstimmen** bei der Landesliste/Partei in die **Zeilen F1 bis Fx**.

Zweitstimmen des Stapels A werden **nicht bei ZS II** (Zwischensumme II) eingetragen. Die Spalte ZS II bleibt beim Auszählen des Stapels A leer.

- Summen der gültigen Stimmen von D und F (letzte Zeilen) bilden.

Das Zwischenergebnis beider Tabellen (Ergebnis im Wahlkreis/Erststimmen und Ergebnis der Landeslisten/Zweitstimmen) ist nach Auflösung des Stapels A identisch.

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) Summe [C] + [D] muss mit [B] übereinstimmen.					
	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt	
C	Ungültige Erststimmen				
Gültige Erststimmen					
	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerberin / den Bewerber (Vor- und Familienname der Bewerberin / des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei, bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	Wilhelmine Schlusenbach ABC	19			
D2	Meisenkeiser, Thomas ETC	27			
D3	Müller-Schmitz, Denis MfG	9			
D4	Sägebrecht, Henriette ZdA	4			
D5	Aal, Holger UgR	1			
D8	Siebentritt, Viola Wv	0			
D	Gültige Erststimmen insgesamt	60			

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen) Summe [E] + [F] muss mit [B] übereinstimmen.					
	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt	
E	Ungültige Zweitstimmen				
Gültige Zweitstimmen					
	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	1. ABC	19			
F2	2. ETC	27			
F3	3. MfG	9			
F4	4. ZdA	4			
F5	5. UgR	1			
F6	6. UAWG	--			
F7	7. ARD	--			
F8	8. Wv	0			
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	60			

Eintragungen müssen identisch sein.

- (Vor-)Verpacken der Unterstapel in die großen braunen Umschläge mit der **Ziffer 2**. Die verwendeten Umschläge bitte um die fehlenden Angaben ergänzen (Wahlbezirk, Parteikürzel).

Bitte Umschläge **noch nicht** zukleben und versiegeln, da gegebenenfalls noch Stimmzettel des Stapels B beigefügt werden müssen. Im Übrigen sollte grundsätzlich bis zur Freigabe der Schnellmeldung gewartet werden, da es bei Differenzen zu einer Nachzählung kommen kann.

3. Schritt: Auszählung des **Stapels C** (leere/ungekennzeichnete Stimmzettel und leere weiße Stimmzettelumschläge): **Ungültige Stimmen** (Eintrag in Zwischensumme I (ZS I))

- Ist ein Stimmzettelumschlag leer abgegeben worden, ist die Stimme ungültig. Bitte vermerken Sie auf dem Umschlag, dass dieser leer war.
- Zählung der Stimmzettel und der Stimmzettelumschläge durch 2 Beisitzer*innen unter gegenseitiger Kontrolle.
- Eintrag der gezählten Gesamtzahl des Stapels C in die **Spalte ZS I** (Zwischensumme I)
 - als **ungültige Erststimmen** in die **Zeile C** und
 - als **ungültige Zweitstimmen** in die **Zeile E**.

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)					
Summe (C) + (D) muss mit (B) übereinstimmen.					
	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt	
C	Ungültige Erststimmen	5			
Gültige Erststimmen					
	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt	
D1	Wilhelmine Schlusenbach ABC	19			
D2	Meisenkeiser, Thomas ETC	27			
D3	Müller-Schmitz, Denis MfG	9			
D4	Sägebrecht, Henriette ZdA	4			
D5	Aal, Holger UgR	1			
D8	Sieberttritt, Viola Wv	0			
D	Gültige Erststimmen insgesamt	60			

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)					
Summe (E) + (F) muss mit (B) übereinstimmen.					
	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt	
E	Ungültige Zweitstimmen	5			
Gültige Zweitstimmen					
	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt	
F1	1. ABC	19			
F2	2. ETC	27			
F3	3. MfG	9			
F4	4. ZdA	4			
F5	5. UgR	1			
F6	6. UAWG	--			
F7	7. ARD	--			
F8	8. Wv	0			
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	60			

Eintragungen müssen identisch sein.

Das Zwischenergebnis beider Tabellen (Ergebnis im Wahlkreis/Erststimmen und Ergebnis nach Landeslisten/Zweitstimmen) ist auch nach Auflösung des Stapels C identisch.

- (Vor-)Verpacken der Stimmzettel in den großen braunen Umschlag mit der **Ziffer 4** und der leer abgegebenen Stimmzettelumschläge in den braunen Umschlag mit der **Ziffer 4a**. Die verwendeten Umschläge bitte um die Briefwahlbezirks-Nr. ergänzen.

Bitte die Umschläge erst nach Freigabe der Schnellmeldung zukleben und versiegeln, da es bei Differenzen zu einer Nachzählung kommen kann.

4. Schritt: Auszählung des **Stapels B** (Splitting-Fälle): Zweifelsfrei gültige Stimmen bei **unterschiedlichen Erst- und Zweitstimmen** beziehungsweise gültige und ungültige Stimmen bei nur einer Stimmabgabe (Eintrag in Zwischensumme II (ZS II))

Eine eindeutig ungültige Erst- oder Zweitstimme (= keine Stimmabgabe) berührt nicht die Gültigkeit der anderen Stimme.

Weil sich im **Stapel B** nur Stimmzettel mit ungleichen Erst- und Zweitstimmen befinden, muss dieser Stapel **zweimal sortiert** und **ausgezählt** werden (zwei Durchläufe).

1. Durchlauf: Begonnen wird mit der Auszählung der **Zweitstimme**.
Konzentrieren Sie sich dabei ausschließlich auf die rechte/blau Seite des Stimmzettels!

- Die/der Wahlvorsteher*in sortiert die gültigen Stimmzettel nach der **Zweitstimme** (Landesliste) und sagt entsprechend die Partei an.
Es wird für **jede Partei ein Unterstapel** gebildet sowie gegebenenfalls ein **Unterstapel für ungültige Zweitstimmen** (kein Zweitstimmenkreuz bedeutet, es wurde **nur eine gültige Erststimme** abgegeben).
- Zählung der Stimmzettel jedes Unterstapels durch 2 Beisitzer*innen unter gegenseitiger Kontrolle und gegebenenfalls Ermittlung der Anzahl der **ungültigen Zweitstimmen** entsprechend.
- Eintrag der ausgezählten Stimmen der Unterstapel B in die **Spalte ZS II** (Zwischensumme II)
 - als **gültige Zweitstimmen** in die **Zeilen F1 bis Fx** und
 - als **ungültige Zweitstimmen** in die **Zeile E**.
- Summe der gültigen Stimmen von F (letzte Zeile) bilden.
(Achtung: Zeile E (ungültige Zweitstimmen) nicht mitzählen.)

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)					
Summe [e] + [r] muss mit [s] übereinstimmen.					
		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	Ungültige Zweitstimmen	5	7		
<u>Gültige Zweitstimmen</u>					
	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	Ins
F1	1. ABC	19	6		
F2	2. ETC	27	6		
F3	3. MfG	9	3		
F4	4. ZdA	4	1		
F5	5. UgR	1	1		
F6	6. UAWG	--	1		
F7	7. ARD	--	2		
F8	8. Wv	0	3		
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	60	28		

Hier ist der Unterstapel mit den Stimmzetteln von Stapel B ohne abgegebene Zweitstimme (= ungültig) einzutragen.

2. Durchlauf: Im Folgenden wird die **Erststimme** ausgezählt.

Konzentrieren Sie sich nun ausschließlich auf die linke/schwarze Seite des Stimmzettels!

- Packen Sie alle Unterstapel des ersten Durchlaufs wieder zusammen.
- Die/der Wahlvorsteher*in sortiert die gültigen Stimmzettel nun nach der **Erststimme** und sagt entsprechend die/den Bewerber*in an.
Für **jede*n Bewerber*in** wird wieder **ein Unterstapel** gebildet und gegebenenfalls ein **Unterstapel für ungültige Erststimmen**.
- Zählung der Stimmzettel jedes Unterstapels durch 2 Beisitzer*innen unter gegenseitiger Kontrolle und gegebenenfalls Ermittlung der Anzahl der **ungültigen Erststimmen** entsprechend.
- Eintrag der ausgezählten Stimmen der Unterstapel B in die **Spalte ZS II** (Zwischensumme II)
 - als **gültige Erststimmen** in die **Zeilen D1 bis Dx** **und**
 - als **ungültige Erststimmen** in die **Zeile C**.
- Summe der gültigen Stimmen von D (letzte Zeile) bilden.
(Achtung: Zeile C (ungültige Erststimmen) nicht mitzählen.)

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)					
Summe [C] + [D] muss mit [D] übereinstimmen!					
		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C	Ungültige Erststimmen	5	10		
Gültige Erststimmen					
	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerberin / den Bewerber (Vor- und Familienname der Bewerberin / des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei, bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	Hier ist der Unterstapel mit den Stimmzetteln von Stapel B <u>ohne</u> abgegebene Erststimme (= ungültig) einzutragen.
D1	Wilhelmine Schlusenbach ABC	19	9		
D2	Meisenkeiser, Thomas ETC	27	7		
D3	Müller-Schmitz, Denis MfG	9	3		
D4	Sägebrecht, Henriette ZdA	4	0		
D5	Aal, Holger UgR	1	1		
D8	Siebentritt, Viola Wv	0	0		
D	Gültige Erststimmen insgesamt	60	20		

- Legen Sie die Unterstapel zu den Unterstapeln von Stapel A entsprechend der Erststimme (Umschlag **Ziffer 2**) oder nutzen Sie im Falle fehlender Erststimmen den Umschlag **Ziffer 3**. Lassen Sie die Stapel bis zum Verpacken am Ende getrennt liegen. Das erleichtert mögliche Neuauszählungen, falls ein Mitglied des Wahlvorstands dies fordert oder nach der Durchgabe der Schnellmeldung eine Nachzählung erforderlich ist.

5. Schritt: Prüfung und Zählung des **Stapels D** („Kuriositäten“): Zweifelhafte Stimmzettel und weiße Stimmzettelumschläge mit den dazugehörigen Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben sowie Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten (Eintrag in Zwischensumme III (ZS III))

- a) Über jeden Stimmzettel wird nun **einzeln** abgestimmt. Dabei wird nach Erst- und Zweitstimme **getrennt voneinander** entschieden, ob sie gültig (und wenn ja, für wen) beziehungsweise ungültig ist. Beginnen Sie mit der Entscheidung über die Gültigkeit der Zweitstimme. Anschließend entscheiden Sie über die Gültigkeit der Erststimme.

Der gesamte Wahlvorstand (alle Mitglieder) entscheidet nach dem **Mehrheitsprinzip**. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers ausschlaggebend.

Hier die 4 wichtigsten Regeln für die Gültigkeit (weitere Beispiele finden Sie in der Anlage 1 „Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen“):

- **Es muss erkennbar sein, ob und wen die/der Wähler*in wählen wollte.** Gegenbeispiel: Mehrere Kreuze bei der Erststimme.
 - **Der Stimmzettel muss vollständig und ein Original sein.**
 - **Das Wahlgeheimnis darf nicht verletzt werden.** Gegenbeispiel: Unterschrift auf dem Stimmzettel.
 - Sollte ein Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel enthalten, gilt:
 - Bei identischer Kennzeichnung aller Stimmzettel: **Ein** Stimmzettel ist gültig.
 - Ist nur ein Stimmzettel gekennzeichnet und der zweite leer, so ist der gekennzeichnete Stimmzettel gültig.
 - Bei unterschiedlicher Kennzeichnung der Stimmzettel: Alle Stimmzettel sind ungültig.
- b) Die/der Wahlvorsteher*in gibt die Entscheidung über die Gültigkeit (mit Angabe für welchen Wahlvorschlag) oder Ungültigkeit jeweils mündlich bekannt und vermerkt die Entscheidung auf der **Rückseite des Stimmzettels** getrennt nach Erst- und Zweitstimme.
- c) Alle „kuriosen“ Stimmzettel sind von ihr/ihm fortlaufend zu nummerieren. Die Anzahl „von-bis“ ist in Punkt 3.4 der Niederschrift zu notieren.

Beispiel:

Stimmzettel
für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 000 Düsseldorf

Sie haben 2 Stimmen

hier eine Stimme für die Wahl einer/eines Wahlkreisabgeordneten

hier eine Stimme für die Wahl einer Landesliste (Partei) nachgelassene Stimmzettel für die Verteilung der Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien

Erststimme		Zweitstimme	
✓ Schlusenbach, Wilhelmine ABC Düsseldorf	☒	ABC	☒
Meisenkaiser, Thomas ETC Düsseldorf	☐	ETC	☒
Müller-Schmitz, Denis MFG Düsseldorf	☒	MFG	☐
Sägebrecht, Henriette ZdA Düsseldorf	☒	ZdA	☐
Aal, Holger UgR Düsseldorf	☐	UgR	☐
		UAWG	☐
		ARD	☐
		WV	☐
Siebert, Viola WV Düsseldorf	☐		

Stimmzettel Stapel D Vorderseite

Nr. 1

*Erststimme ungültig (kein
Wählerwille erkennbar)*

Zweitstimme gültig, Partei ETC.

Stimmzettel Stapel D Rückseite

3.4 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die vom Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammeln

- die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen war,
- die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- die leer abgegebenen Stimmzettelmuschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- alle übrigen Stimmzettelmuschläge und Stimmzettel,

je für sich und behalten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Stimmzettelmuschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

1	bis	5
---	-----	---

beigefügt.

- d) Eintrag der ausgezählten Stimmen des Stapels D in die **Spalte ZS III** (Zwischensumme III).
Es empfiehlt sich, auf dem Vorschreibebblatt mit einer Strichliste zu arbeiten.

- gültige Zweitstimmen in die **Zeilen F1 bis Fx**
- ungültige Zweitstimmen in die **Zeile E**
- gültige Erststimmen in die **Zeilen D1 bis Dx**
- ungültige Erststimmen in die **Zeile C**

- e) Summen der gültigen Stimmen jeweils von F und D (letzte Zeilen) bilden.
(Achtung: Zeile E beziehungsweise C (ungültige Stimmen) nicht mitzählen.)

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)				
Summe [C] + [D] muss mit [B] übereinstimmen.				
	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C Ungültige Erststimmen	5	10	2	
Gültige Erststimmen				
Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerberin / den Bewerber (Vor- und Familienname der Bewerberin / des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei, bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1 Wilhelmine Schlusenbach ABC	19	9	1	
D2 Meisenkaiser, Thomas ETC	27	7	0	
D3 Müller-Schmitz, Denis MFG	9	3	0	
D4 Sägebrecht, Henriette ZdA	4	0	2	
D5 Aal, Holger UgR	1	1	0	
D8 Siebert, Viola Wv	0	0	0	
D Gültige Erststimmen insgesamt	60	20	3	

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)				
Summe [E] + [F] muss mit [B] übereinstimmen.				
	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E Ungültige Zweitstimmen	5	7	3	
Gültige Zweitstimmen				
Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1 1. ABC	19	6	1	
F2 2. ETC	27	6	0	
F3 3. MFG	9	3	0	
F4 4. ZdA	4	1	0	
F5 5. UgR	1	1	0	
F6 6. UAWG	--	1	0	
F7 7. ARD	--	2	0	
F8 8. Wv	0	3	1	
F Gültige Zweitstimmen insgesamt	60	23	2	

- f) Vermischen Sie die Stimmzettel von Stapel D (unabhängig davon, ob die Entscheidung **gültig** oder **ungültig** war) **nicht** mit den anderen drei Stapeln.
Der Stapel D bildet einen geschlossenen Stapel für sich, der gesondert verpackt wird (Umschlag Ziffer 1a).

6. Schritt: Gesamtergebnis bilden

- a) Zum Schluss werden aus den drei Zwischensummen (ZS I – III) die jeweiligen Gesamtsummen gebildet und in der letzten Spalte („Insgesamt“) sowie der letzten Zeile eingetragen.

Addieren Sie nicht die gültigen und ungültigen Stimmen miteinander!

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) Summe [C] + [D] muss mit [B] übereinstimmen.				
	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C Ungültige Erststimmen	5	10	2	17
D Gültige Erststimmen				
Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerberin / den Bewerber (Vor- und Familienname der Bewerberin / des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei, bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel -)				
	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1 Wilhelmine Schlusenbach ABC	19	9	1	29
D2 Meisenkeiser, Thomas ETC	27	7	0	34
D3 Müller-Schmitz, Denis MfG	9	3	0	12
D4 Sägebrecht, Henriette ZdA	4	0	2	6
D5 Aal, Holger UgR	1	1	0	2
D8 Siebentritt, Viola Wv	0	0	0	0
D Gültige Erststimmen insgesamt	60	20	3	83

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen) Summe [E] + [F] muss mit [B] übereinstimmen.				
	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E Ungültige Zweitstimmen	5	7	3	15
F Gültige Zweitstimmen				
Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel -)				
	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1 1. ABC	19	6	1	26
F2 2. ETC	27	6	0	33
F3 3. MfG	9	3	0	12
F4 4. ZdA	4	1	0	5
F5 5. UgR	1	1	0	2
F6 6. UAWG	--	1	0	1
F7 7. ARD	--	2	0	2
F8 8. Wv	0	3	1	4
F Gültige Zweitstimmen insgesamt	60	23	2	85

- b) Sollte es zu Problemen oder sonstigen Auffälligkeiten während der Auszählung kommen und diese durch wiederholtes Auszählen nicht behoben werden können, wird dies und daraus resultierende Beschlüsse unter Punkt 5.1 vermerkt.

Jedes Mitglied des Wahlvorstandes kann eine **Neuauszählung** verlangen. Der Vorgang wird unter anderem mit dem Namen des Mitglieds und der Begründung unter Punkt 5.2 vermerkt, ansonsten wird der Punkt gestrichen.

- c) Überprüfung der Plausibilität

Die Summe der **ungültigen Erststimmen (C insgesamt)**

plus

die Summe der **gültigen Erststimmen (D insgesamt)** muss die Anzahl der Wähler*innen (= Anzahl der Stimmzettel) ergeben: $C + D = B$

Gleiches gilt für die **ungültigen** und **gültigen** Zweitstimmen: $E + F = B$

- d) Die/Der Wahlvorsteher*in gibt das Ergebnis mündlich bekannt.

Schaubild Plausibilitätsprüfung

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

- [B] Wähler insgesamt
[vgl. oben 3.2.4]
zugleich
- [B1] Wähler mit Wahrschein

(Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.)

100

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)				
Summe [C] + [D] muss mit [B] übereinstimmen.				
	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C Ungültige Erststimmen	5	10	2	17
Gültige Erststimmen				
Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerberin / den Bewerber (Vor- und Familienname der Bewerberin / des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei, bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel –)				
	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1 Wilhelmine Schlusenbach ABC	19	9	1	29
D2 Meisenkeiser, Thomas ETC	27	7	0	34
D3 Müller-Schmitz, Denis MFG	9	3	0	12
D4 Sägebrect, Henriette ZdA	4	0	2	6
D5 Aal, Holger UGR	1	1	0	2
D6 Siebentritt, Viola Wv	0	0	0	0
D Gültige Erststimmen insgesamt	60	20	3	83

$$D1 + \dots + D8 = D$$

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)				
Summe [E] + [F] muss mit [B] übereinstimmen.				
	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E Ungültige Zweitstimmen	5	7	3	15
Gültige Zweitstimmen				
Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel –				
	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1 1. ABC	19	6	1	26
F2 2. ETC	27	6	0	33
F3 3. MFG	9	3	0	12
F4 4. ZdA	4	1	2	7
F5 5. UGR	1	1	0	2
F6 6. UAWG	--	1	0	1
F7 7. ARD	--	2	0	2
F8 8. Wv	0	3	1	4
F Gültige Zweitstimmen insgesamt	60	23	2	85

$$F1 + \dots + F8 = F$$

Schnellmeldung - Übermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses

Nach Abschluss der Auszählung ist das Ergebnis **des Punktes 4** der Niederschrift in den Vordruck „Schnellmeldung“ zu übertragen und **von der/dem Briefwahlvorsteher*in unverzüglich dem Aufnahmebereich zu melden.**

Hierzu ist **ausschließlich die auf der Schnellmeldung angegebene Rufnummer** anzurufen. Andere Übertragungswege sind nicht erlaubt. Bei der Sicherung des Übertragungsweges wurden die Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik berücksichtigt. Eine Weitergabe des Wahlergebnisses an Dritte ist nicht erlaubt!

Bei Telefonanschlüssen, die zum städtischen Netz gehören, wird die Rufnummer ohne 89 ... angewählt.

Bei der telefonischen Meldung über Handy ist 0211– 89 ... vorzuwählen.

Bitte es so lange versuchen, bis eine Verbindung zustande gekommen ist! Mehrere Erfasser*innen nehmen Ihre Ergebnisse auf, es kann zeitweise leider dennoch zu besetzten Leitungen kommen.

- 4-stellige Nummer des Briefwahlbezirks und Passwort (steht auf der Schnellmeldung) angeben.
- Ergebnisse in der Reihenfolge der Zeilen mit Angabe des Wahlvorschlags durchgeben.
- Keine Stimme für einen Wahlvorschlag: Null durchgeben.
- Hörer erst auflegen, nachdem die Angaben wiederholt wurden.

Bei geringen **Differenzen** wird das durchgegebene Ergebnis als „Vorläufiges Ergebnis“ aufgenommen.

Nach Aufklärung der Differenzen ist das berichtigte Ergebnis durchzugeben.

BriefwahlNiederschrift fertigstellen

Die bislang nicht ausgefüllten Punkte der Niederschrift müssen nun abschließend beantwortet werden.

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern zu genehmigen und zu unterschreiben (Niederschrift Punkt 5.6).

Eine Verweigerung der Unterschrift muss mit Begründung bei Punkt 5.7 vermerkt werden.

Verpacken der Unterlagen

Große braune Umschläge grundsätzlich mit der Briefwahlbezirks-Nr. beschriften und falls erforderlich Wahlvorschlag angeben.

- **Umschlag Ziffer 1** - **muss separat abgegeben werden (nicht im Karton/Kiste)**
 - Von allen unterschriebene Niederschrift einschließlich
 - Liste der ungültigen Wahlscheine (Negativverzeichnis).
 - Schnellmeldung.
 - Von allen Mitgliedern unterschriebene Anwesenheitsliste.
- **Umschlag Ziffer 1a** - **muss separat abgegeben werden (nicht im Karton/Kiste)**
 - Stapel D - „Kuriositäten“, rückseitig beschriftete Stimmzettel und beschlossene Stimmzettelumschläge.
- **Umschlag Ziffer 1b** - **muss separat abgegeben werden (nicht im Karton/Kiste)**
 - Wahlscheine, die nach Beschluss zugelassen wurden.
- **Umschlag Ziffer 1c** - **muss separat abgegeben werden (nicht im Karton/Kiste)**
 - Rote Wahlbriefe, die nach Beschluss zurückgewiesen wurden.
- **Umschlag Ziffer 2**
 - Gültige Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach den Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge (Erststimme) aus Stapel A und anteilig Stapel B. Bitte notieren Sie den entsprechenden Wahlvorschlag (ggf. Kurzbezeichnung) auf dem jeweiligen Umschlag.
- **Umschlag Ziffer 3**
 - Alle Stimmzettel auf denen nur die Zweitstimme abgegeben wurde (Teil des Stapels B - gebündelt nach Wahlvorschlag).
- **Umschlag Ziffer 4**
 - Anteil Stapel C - leer abgegebene Stimmzettel.
- **Umschlag Ziffer 4a**
 - Anteil Stapel C - leer abgegebene Stimmzettelumschläge.
- **Umschlag Ziffer 5**
 - Wahlscheine, über die **kein** Beschluss gefasst wurde.

Alle Umschläge mit der Ziffer 1 (1, 1a, 1b, 1c) nicht zukleben, versiegeln oder in einen Karton packen. Diese bitte separat (im Klotzbodenumschlag) an der Rückgabestelle abgeben.

Umschläge mit den Ziffern 2, 3, 4, 4a und 5 kleben Sie bitte zu, versiegeln diese und verpacken sie in einen Karton.

Kartons anschließend bitte versiegeln und **zusätzlich auf allen Seiten groß die 4-stellige Briefwahlbezirksnummer auftragen.**

Rückgabe der Wahlunterlagen

Klotzbodenumschlag beinhaltet

- Umschläge mit den Ziffern 1, 1a, 1b und 1c
 - **separat an der Rückgabestelle abgeben.**

Graue Kiste beinhaltet

- Materialtüte.
- versiegelte und beschriftete Kartons.
- sämtliche andere Unterlagen (z.B. nicht benutzte große braune Umschläge).

Die/Der Briefwahlvorsteher*in stellt sicher, dass alle Unterlagen unmittelbar nach dem Verpacken an die Rückgabestelle gebracht werden.

Jeglichen Müll (getrennt nach Papier- und Restmüll) in die entsprechenden Müllsäcke verstauen und diese vor dem Wahlraum in der Messehalle ablegen bzw. an der Rückgabestelle in der Mecumstraße abgeben.

Urnen und Behältnisse sollen an der Sammelstelle gestapelt werden.

Lassen Sie bitte keinen Müll oder Wahlmaterialien zurück.

Danke!

Rückgabestellen

Messe Düsseldorf, Halle 6

Am Staad (Tor 1), 40474 Düsseldorf

Personalakademie

Mecumstraße 10, 40223 Düsseldorf-Bilk

Wahlbüro, EG

Anlagen

Anlage 1 – Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen

Gültige Stimmen	Ungültige Stimmen
Grundsatz: Wählerwille eindeutig zu erkennen	Grundsatz: Wählerwille <u>nicht</u> eindeutig erkennbar
Stimmzettelumschlag (Briefwahl): • Fehler im Papier, leichte Beschädigungen	Stimmzettelumschlag (Briefwahl): • nicht amtlich • verletzt Wahlgeheimnis, weil er auf einen (engeren) Wähler(kreis) hinweist.
Stimmzettel: • leicht beschädigt oder Fehler im Druck bzw. Papier • leicht eingerissen oder Ecke abgerissen • (nur) die Kennzeichnung für die Wahlstatistik wurde abgetrennt • Briefwahlauszählung: Beschädigung beim Herausnehmen/Aufschlitzen des Umschlags	Stimmzettel: • (erkennbar) nicht amtlich • Gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen • nur Teilstück vorhanden • für eine andere Wahl bestimmt
Kennzeichnung: • Kreuz, Haken, Punkt, Doppelkreuz, Umranden oder Ausmalen des Kreises o.ä. • Kennzeichnung direkt neben dem Kreis/dem Wahlvorschlag • neben der Kennzeichnung ist der Parteiname wiederholt • im Kreuz steht gleicher Name des entsprechenden Wahlvorschlags • Wahlvorschlag/Kürzel umrandet, angestrichen oder angekreuzt • Alle Kreise/Wahlvorschläge bis auf eines sind durchgestrichen – auch wenn der („gültige“) Kreis nicht gekennzeichnet ist • Wahlvorschlag wurde irgendwo auf dem Stimmzettel notiert und ein Strich/Pfeil verbindet den entsprechenden Kreis oder den Namen oder das Kürzel dieses Wahlvorschlags • Tinte hat sich erkennbar durchgedrückt	Kennzeichnung: • keine Kennzeichnung • mehrere Kennzeichnungen (ohne den Hinweis, welche Kennzeichnung gilt) • ein Fragezeichen • Smileys, da mehrdeutig interpretierbar • Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (z.B. Hakenkreuz) • Kreuz über mehrere Kreise, auch wenn die Mitte des Kreuzes in einem Kreis liegt • Rückseite gekennzeichnet • einzelne Kandidat*in/Partei durchgestrichen oder um Namen ergänzt • mehrere Kreise/Wahlvorschläge durchgestrichen; aber es gibt noch mehrere freie Kreise (auch wenn ein Kreis angekreuzt ist)
Verletzung des Wahlgeheimnisses: • Ein Papier ist beigelegt, welches weder einen unzulässigen Zusatz enthält, noch auf einen Wähler(kreis) hinweist.	Verletzung des Wahlgeheimnisses: • Name der Wählerin/des Wählers steht auf dem Stimmzettel (z.B. Unterschrift) • Ein Papier/Gegenstand ist beigelegt, welches einen unzulässigen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder auf einen Wähler(kreis) hinweist.

Anlage 2 – Ausfüllhilfe Fertigung der Briefwahlniederschrift

Briefwahlvorstand-Nr.:	1294
Gemeinde(n) ¹⁾ :	Landeshauptstadt Düsseldorf
Kreis ¹⁾ :	
Wahlkreis ¹⁾ :	105 (oder 106)
Land:	

Anlage 31
(zu § 75 Absatz 5)

Diese Wahl-niederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahl-niederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl bei der Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Briefwahlvorstand

Zu der Bundestagswahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.	Muster	Mara	als Briefwahlvorsteher
2.	Musterfrau	Lisa	als stellv. Briefwahlvorsteher
3.	Mustermann	Paul	als Schriftführer
4.	Musterkind	Tim	als Beisitzer
5.	Mustermensch	Henry	als Beisitzer
6.	Karomuster	Violetta	als Beisitzer
7.	Musterteil	Pinky	als Beisitzer
8.	Musterschüler	Brain	als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte der Briefwahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Briefwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.	Nur bei Bedarf		
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.	Entfällt in der Regel		
2.			
3.			

¹⁾ Eintragung je nachdem, ob der Briefwahlvorstand auf der Ebene des Wahlkreises, eines Kreises oder einer oder mehrerer Gemeinden eingesetzt ist.

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Briefwahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um

(Bitte Uhrzeit eintragen:)

14..... Uhr 00..... Minuten

damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Vorbereitung der Wahlurne

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßigem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

☐ versiegelt.

☒ verschlossen; der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Anzahl Wahlbriefe; Ungültigkeit von Wahlscheinen

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von/vom

(Bitte die zuständige Stelle eintragen:)

Amt für Statistik und Wahlen.....

(Bitte Anzahl eintragen:)

102..... Wahlbriefe übergeben worden sind.

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

☐ eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, übergeben worden ist

☒ 1..... (Anzahl) Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine übergeben worden ist/sind

☐ (Anzahl) Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen übergeben worden ist/sind.

Die in dem/den Verzeichnis/Verzeichnissen der für ungültig erklärten Wahlscheine und in dem/den Nachträgen zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe unten unter Punkt 2.5).

2.4 Am Wahltag eingegangene Wahlbriefe

Die Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren, wurden dem Briefwahlvorstand überbracht.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- ☐ Nein, es wurden keine noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe überbracht.

(weiter bei Punkt 2.5)

- ☒ Ja, es wurden noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangene Wahlbriefe überbracht.

(Bitte die weiteren Eintragungen vornehmen:)

Ein Beauftragter des/der

Amtes für Statistik und Wahlen über-
brachte um 17.... Uhr 48.... Minuten
weitere 5 (Anzahl) Wahlbriefe.

2.5 Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen

2.5.1 Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstands öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide dem Briefwahlvorsteher.

2.5.2 Es wurden

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- ☐ keine Wahlbriefe beanstandet.

Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

(weiter bei Punkt 3)

- ☒ insgesamt 7 (Anzahl)
Wahlbriefe beanstandet.

(weiter bei Punkt 2.5.3)

2.5.3 Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss zurückgewiesen

(Bitte in den zutreffenden Fallgruppen die jeweilige Anzahl an zurückgewiesenen Wahlbriefen eintragen:)

2..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,

1..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,

1..... Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen waren,

..... Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,

- 3..... Wahlbriefe, weil der Wähler oder die
Hilfsperson die vorgeschriebene
Versicherung an Eides statt zur
Briefwahl auf dem Wahlschein nicht
unterschrieben hat,
- Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimm-
zettelumschlag benutzt worden war,
- Wahlbriefe, weil ein Stimmzettel-
umschlag benutzt worden war, der
offensichtlich in einer das Wahl-
geheimnis gefährdenden Weise von
den übrigen abwich oder einen deutlich
fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Insgesamt: 7..... (Anzahl) Wahlbriefe.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt
ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurück-
weisungsgrund versehen, wieder verschlossen,
fortlaufend nummeriert und der Wahl Niederschrift
beigefügt.

- 2.5.4 Nach besonderer Beschlussfassung wurden bean-
standete Wahlbriefe zugelassen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

☒ Nein.

(weiter bei Punkt 3)

- ☐ Ja. Es wurden insgesamt (Anzahl)
Wahlbriefe nach besonderer Beschluss-
fassung zugelassen. Der/Die Stimmzettel-
umschlag/Stimmzettelumschläge wurde/n
ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die
Wahlscheine wurden gesammelt. War Anlass
der Beschlussfassung der Wahlschein, so
wurde dieser der Wahl Niederschrift beigefügt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Öffnung der Wahlbriefe

Alle bis 18.00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe wurden
geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in
die Wahlurne gelegt.

3.2 Zahl der Wähler; Öffnung der Wahlurne

- 3.2.1 Zunächst wurden die Wahlscheine gezählt.

(Bitte Zahl eintragen:)

Die Zählung ergab

100..... Wahlscheine.

Die Zählung ergab, dass

☒ mehr als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden
(weiter bei Punkt 3.2.3)

- ☐ weniger als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden;
der Kreiswahlleiter wurde unterrichtet
(weiter bei Punkt 3.2.2)

- 3.2.2 Weil weniger als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden, hat
der Kreiswahlleiter nach § 75 Absatz 3 Satz 2 in
Verbindung mit § 68 Absatz 2 die gemeinsame
Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses
mit einem von ihm bestimmten anderen Brief-
wahlvorstand

um Uhr Minuten angeordnet.

Der Briefwahlvorstand des Briefwahlbezirks mit weniger als 30 Wählern (abgebender Briefwahlvorstand)

(abgebender Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstand-Nummer)

hat die verschlossene Wahlurne
oder

die aus der Wahlurne entnommenen und ungesichteten Stimmzettelumschläge in einen separaten Umschlag, der anschließend verschlossen und versiegelt wurde, gelegt

(aufnehmender Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstand-Nummer)

zusammen mit den eingenommenen Wahlscheinen dem vom Kreiswahlleiter bestimmten Briefwahlvorstand (aufnehmender Briefwahlvorstand) übergeben.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Die Übergabe

- ☐ der verschlossenen Wahlurne
☐ des versiegelten Umschlages mit den Stimmzettelumschlägen

erfolgte um Uhr Minuten.

Am Wahlraum des abgebenden Briefwahlvorstands wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses erfolgt. Beim Transport der zu übergebenden Gegenstände waren der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer, ein weiteres Mitglied des Briefwahlvorstands und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertreter der Öffentlichkeit anwesend.

- ☐ (Bitte durch Ankreuzen bestätigen)
(Weiter bei Punkt 5.4)

3.2.3 Sodann wurde die Wahlurne geöffnet.

(Bitte Uhrzeit eintragen:)

18..... Uhr 00..... Minuten

Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

Der Inhalt der Wahlurne wurde vor der Auszählung mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne vermischt, weil

(Soweit zutreffend ankreuzen, sonst weiter bei Punkt 3.2.4)

- ☐ aufgrund der Anordnung des Kreiswahlleiters von Uhr Minuten die in der verschlossenen Wahlurne oder einem verschlossenen und versiegelten Umschlag transportierten Stimmzettelumschläge und die eingenommenen Wahlscheine des

(abgebender Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstand-Nummer)

um Uhr Minuten zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses übernommen wurden.

Bei der Zahl der Wahlscheine (Punkt 3.2.1) sind die eingenommenen Wahlscheine des abgebenden und des aufnehmenden Briefwahlvorstands zusammenzuzählen.

Anlage 31

(zu § 75 Absatz 5)

Nach der Vermischung sind die Stimmzettelumschläge und die Stimmzettel gemeinsam auszuzählen (ab Punkt 3.2.4).

- 3.2.4 Sodann wurden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

100..... Stimmzettelumschläge (= Wähler)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei Kennbuchstabe B = Wähler insgesamt, zugleich B1 eintragen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- ☒ Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte überein.
(weiter bei Punkt 3.2.5)

- ☐ Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....

.....

.....

.....

- 3.2.5 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe B der Wahlniederschrift.

3.3 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers die Stimmzettelumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.3.1 a) die nach den Landeslisten getrennten Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste **derselben Partei** abgegeben worden war,
- b) einen gemeinsamen Stapel mit
- den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten **verschiedener** Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren und
 - den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die **andere Stimme nicht abgegeben** worden war,
- c) einen Stapel mit leeren Stimmzettelumschlägen und den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln,

- d) einen Stapel aus **Stimmzettelumschlägen**, die **mehrere Stimmzettel** enthalten, sowie
- e) einen Stapel aus **allen übrigen** Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Die beiden Stapel zu d) und e) wurden ausgesondert und von einem vom Briefwahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

- 3.3.2 Die Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Briefwahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Briefwahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu e) bei.

Nunmehr prüfte der Briefwahlvorsteher den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Briefwahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Bewerber

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten

abgegebenen Stimmen sowie

die Zahl der ungültigen Erststimmen und

die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

- 3.3.3 Sodann übergab der Beisitzer, der den nach b) gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Briefwahlvorsteher.

- 3.3.3.1 Der Briefwahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Briefwahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu e) bei.

(Zwischensummenbildung I)

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

☒ (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

Anlage 31

(zu § 75 Absatz 5)

Danach zählten je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Briefwahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen

sowie

die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

(Zwischensummenbildung II – Zweitstimmen –)

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

☒ (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.3.3.2 Anschließend ordnete der Briefwahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend 3.3.3.1 verfahren und

die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen

sowie

die Zahl der ungültigen Erststimmen

ermittelt.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in Abschnitt 4 in den genannten Zeilen **eingetragen**.

(Zwischensummenbildung II – Erststimmen –)

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

☒ (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.3.4 Die Zählungen nach 3.3.2 und 3.3.3 verliefen wie folgt:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

☒ Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.

☐ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

☐ (Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

- 3.3.5 Zum Schluss entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu d) und e) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Briefwahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen III (ZS III)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** **eingetragen**.

(Zwischensummenbildung III)

☒ (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.3.6 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.4 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die vom Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- d) alle übrigen Stimmzettelumschläge und Stimmzettel,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

1..... bis 1..... beigefügt.

3.5 Feststellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

☒ (Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahl Niederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.)

B

Wähler insgesamt
[vgl. oben 3.2.4]

zugleich

B1

Wähler mit Wahrschein

100.....

Anlage 31
(zu § 75 Absatz 5)

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (**Erststimmen**)

Summe + muss mit übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C	Ungültige Erststimmen	4	7	1	12

Gültige Erststimmen:

	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber (Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	1. Hartmut Vogel Fasane	17	3		20
D2	2. Hilda König Löwen	12	2		14
D3	3. Barbara Lurch Molche	22	8		30
D4	4. Willi Behäbig Schildkröten	19	5		24
	usw.				
D	Gültige Erststimmen insgesamt	70	18	0	88

100

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (**Zweitstimmen**)

Summe + muss mit übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	Ungültige Zweitstimmen	4	2		6

Gültige Zweitstimmen:

	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	1. Fasane	17	6		23
F2	2. Löwen	12	2		14
F3	3. Molche	22	11	1	34
F4	4. Schildkröten	19	4		23
	usw.				
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	70	23	1	94

Übertrag der Ergebnisse aus Punkt 4 in die Schnellmeldung!

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Angaben bei Bedarf umfassend auf separatem
Blatt als Anlage zur Niederschrift

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

Angaben bei Bedarf

5.2 Erneute Zählung

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes

Angaben nur bei beantragter erneuter
Auszählung
(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vergleiche Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)
☐ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.
☐ berichtigt.
(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 28 zur Bundeswahlordnung übertragen und

auf schnellstem Wege (z.B. telefonisch)

telefonisch
(Bitte Art der Übermittlung eintragen)

an Name
(Bitte Empfänger eintragen)

übermittelt.

5.4 Anwesenheit des Briefwahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter jeweils der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Öffentlichkeit der Wahlbriefzulassung und Ergebnisfeststellung

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Wichtig! Alle Unterschriften!

Ort und Datum

--

Der Briefwahlvorsteher

--

Der Stellvertreter

--

Der Schriftführer

--

Die übrigen Beisitzer

5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl-niederschrift, weil

.....
(Vor- und Familienname)

.....

.....

.....
(Angabe der Gründe)

Angaben bei Bedarf

5.8 Bündelung von Stimmzetteln, Stimmzettelumschlägen und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl-niederschrift als Anlagen beige-fügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt (abweichend bei Punkt 3.2.2):

- a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen sowie
- e) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten des/der

(Bitte eintragen, z. B. Gemeindebehörde)

wurden

am **23.02.2025**, um **xx.xx** Uhr,
übergeben

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das/die Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine samt Nachträgen/die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,
- die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel – sowie
- alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von dem/der

(Bitte eintragen, z. B. Gemeindebehörde)

.....
zur Verfügung gestellten Gegenstände und
Unterlagen.

Der Briefwahlvorsteher

Unterschrift

Vom Beauftragten des/der Amtes für Statistik und Wahlen wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am 23.02.2025, um xx.xx Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des Beauftragten)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Handreichung zum Umgang mit Wahlbeobachtern

Die Öffentlichkeit der Wahl ist ein wichtiges Wahlrechtsprinzip. Es dient dem Schutz der Wahlrechtsgrundsätze und soll das Vertrauen in die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl stärken. Jede Person hat das Recht, ab dem Zeitpunkt des Zusammentritts des Wahlvorstands am Morgen des Wahltags bis zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlraum anwesend zu sein und die Abläufe zu beobachten. Eine Anmeldung oder Registrierung als Wahlbeobachterin oder -beobachter ist nicht erforderlich. Das Recht ist auf die Beobachtung beschränkt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind nicht verpflichtet, mit beobachtenden Dritten in Kontakt oder Diskussion zu treten. Fragen sollten nach Möglichkeit jedoch beantwortet werden, um eventuell bestehende Missverständnisse in einem kurzen Gespräch aufklären zu können.

Die untenstehenden zulässigen und unzulässigen Verhaltensweisen von Wahlbeobachtenden sollen die (Urnen)-Wahlvorstände und Briefwahlvorstände gleichermaßen in ihrer Entscheidungsfindung unterstützen, wie mit der vorliegenden Wahlbeobachtung umzugehen ist. Sie gelten sowohl für Bundestags- als auch für Europawahlen.

Was ist zulässig	Was ist nicht zulässig
- Aufenthalt von Personen im Wahlraum bzw. Auszählungsraum (Öffentlichkeit) während der gesamten Zeit vom Zusammentritt des Wahlvorstandes bis zum Abschluss der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahl- bzw. Briefwahlvorstand (§ 31 BWG i. V. m. §§ 54, 55, 67 ff. BWO; §§ 47, 48 und 60 ff. EuWO). - Das Zutrittsrecht gilt für jedermann gleichermaßen unabhängig von z.B. der Wahlberechtigung, Wohnsitz, Nationalität, Alter, Geschlecht oder Fachwissen. - Eine Anmeldung oder Registrierung ist nicht erforderlich. - Das Tragen medizinischer Masken ist stets zulässig. - Das allgemeine Zutrittsrecht ist durch die räumlichen Verhältnisse beschränkt: Bei Überfüllung kann die Anzahl der anwesenden Personen durch den Wahlvorstand beschränkt werden. Eine Wahlbeobachtung muss aber möglich bleiben.	- Störungen der Ruhe und Ordnung oder Verzögerungen der Wahlhandlung oder der Wahlergebnisermittlung und -feststellung (§ 31 Satz 2 BWG). Lautes Reden oder Telefonieren ist zu unterlassen. - Wähler dürfen weder angesprochen noch beeinflusst werden (§ 32 Abs. 1 BWG). - Tragen von parteipolitischen Symbolen während der Wahlzeit in und vor dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet (§ 32 Abs. 1 BWG). - Wahlpropaganda. Insbesondere Plakattafeln, Werbeständer und Werbeflyer sind verboten. - Politische Diskussionen von Wahlbeobachtenden.
Entscheidungen des Wahlvorstandes verfolgen (§ 10 Abs. 1 BWG).	- Eingreifen in die Entscheidungen des Wahlvorstandes, wie bspw. Forderung die Auszählung zu unterbrechen oder Forderung einer Nachzählung (§ 40 BWG) - Diskussionen und Hinterfragen von Entscheidungen inklusive des Einforderns von Erläuterungen. Alle erforderlichen Entscheidungen trifft der Wahlvorstand allein in eigener Verantwortung. Sachlich vorgebrachte Hinweise sind ggf. zur Kenntnis zu nehmen und vom Wahlvorstand bzw. von der Gemeinde zu prüfen.
- Ggf. generelle (kurze) Fragen an den Wahlvorstand - Nachfragen, wenn eine öffentliche Bekanntgabe akustisch nicht verstanden wurde (z.B. Ergebnisverkündung)	- Zugriff auf Wahlunterlagen - Einsicht in das Wählerverzeichnis (§ 17 Abs. 1 BWG, § 89 Abs. 2 BWO, § 82 Abs. 2 EuWO)

	• Abfrage von personenbezogenen Daten oder Auskünfte, wer bisher gewählt/ nicht gewählt hat (§ 56 Abs. 4 Satz 4 BWO, § 49 Abs. 4 Satz 4 EuWO). • Störung der Mitglieder des Wahlvorstandes durch übermäßige Kommentierungen, Fragen usw.
• Beobachtung im Wahlraum, auch mit Blick auf den Auszählungstisch; ein Anspruch auf Sichtbarkeit jeder Einzelheit besteht nicht. • Fühlen sich Mitglieder des Wahlvorstandes durch eine zu starke Annäherung der Wahlbeobachtenden behindert oder gestört, dürfen sie einen Abstand zu den Mitgliedern des Wahlvorstandes von in der Regel 1 bis 2 Metern anordnen. Der Auszählungsvorgang muss nach einer solchen Anordnung grundsätzlich weiter beobachtet werden können. • Führen von Strichlisten während der Auszählung • Notizen	• Gefährdung des Wahlgeheimnisses • Anfassen, Fotografieren, Filmen von Wahlunterlagen • Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen bei der Anfertigung von Notizen durch Wahlbeobachter nicht aktiv mitwirken. • Wahlbeobachter haben kein Anrecht auf Aushändigung einer Kopie oder Erstellung eines Fotos der Ergebniszusammenstellung, Schnellmeldung und Niederschrift.
• „Allgemeine“ (kurze) Film-, Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Medienvertretern aus den Wahl- und Auszählungsräumen („Moment-/Überblicksaufnahmen“) sind grundsätzlich zulässig, sofern der ordnungsgemäße Ablauf der Wahl, die Auszählung und die Meldungen nicht beeinträchtigt werden; Aufnahmen von Wählern und Wahlvorstandsmitgliedern sind nur mit deren Zustimmung zulässig.	• Foto- oder Videoaufnahmen durch beobachtende Dritte ohne Zustimmung der abgebildeten Personen (Recht am eigenen Bild), auch nicht von vermuteten Unregelmäßigkeiten. • Es besteht kein Anspruch darauf, dass für eine Fotodokumentation von Wahlunterlagen der Wahlvorstand seinen Auszählungsprozess unterbricht. • Die Wahlbeobachtung endet mit Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Alles Weitere, wie die Übergabe des Wahlunterlagen an die Gemeindevahlbehörde, die Übermittlung des Ergebnisses an die übergeordneten Wahlbehörden, gehören nicht mehr zu Wahlbeobachtung.
• Schriftlicher Wahleinspruch beim Deutschen Bundestag innerhalb von zwei Monaten nach dem Wahltag (§ 2 Abs. 4 WahlPrG).	

Sobald es zu besonderen Vorkommnissen durch die Beobachtung Dritter gekommen ist, ist dies in der Niederschrift (ggf. als Anlage) festzuhalten.

Bei Verstößen gegen die Regeln sollen beobachtende Dritte vom Wahlvorstand zunächst ermahnt werden. Bei einem wiederholten Verstoß oder bei einer gravierenden Störung der Wahlhandlung oder der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses können sie vom Wahlvorstand aus dem Wahlraum verwiesen werden (§ 31 BWG, §§ 54, 55 BWO, §§ 47, 48 EuWO). Wenn sie in dem Wahlraum wahlberechtigt sind, sollte ihnen vorher die Möglichkeit der Stimmabgabe eingeräumt werden. Erscheinen sie später wieder im Wahlraum, dürfen sie wegen der Öffentlichkeit der Wahlhandlung nur dann erneut aus dem Raum verwiesen werden, wenn sie erneut gravierend stören.

Sind wegen Störungen eine ordnungsgemäße Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nicht möglich, ist ggf. die Auszählung bis zur Wiederherstellung der Ordnung zu unterbrechen (§ 40 Satz 1 BWG, Anlage 29 BWO, Anlage 25 EuWO). Bei erzwungener oder anderweitig unabwendbarer Unterbrechung der öffentlichen Stimmenauszählung sind alle Unterlagen (einschließlich der Stimmzettel) vom Wahlvorstand zu verpacken, zu versiegeln und unter Verschluss zu halten, bis die Öffentlichkeit wiederhergestellt und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses fortgeführt werden kann. Bei nicht abstellbaren Störungen ist die zuständige Stelle bei der Gemeinde zu informieren und im Bedarfsfall die Polizei hinzuzuziehen. Wahlbehinderungen sind nach § 107 StGB strafbar. Mögliche Nebenfolgen sind gemäß §§ 45 Abs. 2 und 5, 108c StGB der Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts.



Handreichung für Wahlvorstände zum Umgang mit Auswirkungen von Fastnachts-/Karnevals-/Faschingsveranstaltungen auf die Bundestagswahl 2025

Bei einer vorgezogenen Neuwahl des 21. Deutschen Bundestages fällt der Wahltermin in einen Zeitraum, in welchem in einigen Regionen Deutschlands Fastnacht, Karneval oder Fasching gefeiert wird.

Im Folgenden werden einige allgemeine Hinweise und Handlungsempfehlungen zum Umgang mit eventuellen zeitlichen und räumlichen Konflikten mit Fastnachts-/Karnevals-/Faschingsveranstaltungen dargestellt (Darstellung nicht abschließend). Dabei ist stets zu beachten, dass im Einzelfall örtliche oder situationsbezogene Besonderheiten zu berücksichtigen sind, die unter Umständen eine andere Bewertung erfordern können. Im Zweifel ist zugunsten einer sicheren Durchführung der Wahl zu entscheiden. Die folgenden Ausführungen sollen als Anhaltspunkte dienen und Wahlvorstände in ihrer Entscheidungsfindung unterstützen, wie mit besonderen Fallkonstellationen umzugehen ist.

Priorität der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

Die Wahl zum Deutschen Bundestag ist einer der Grundpfeiler des im Grundgesetz (GG) verankerten Demokratieprinzips. Gemäß Art. 20 Abs. 2 GG geht alle Staatsgewalt vom Volke aus und wird unter anderem in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt. Den Wahlorganen und allen im Übrigen mit der Vorbereitung der Wahl betrauten Einrichtungen und Personen obliegt die Verpflichtung, den Wählerinnen und Wählern die Ausübung ihres Wahlrechts durch allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahlen zu ermöglichen. Der Wahl zum Deutschen Bundestag ist – soweit für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl erforderlich – eine vorrangige Priorität vor allen anderen organisierten, ggfs. bereits genehmigten und/oder geplanten Veranstaltungen zu gewähren. Den Wahlberechtigten ist uneingeschränkt die Teilnahme an der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag zu ermöglichen.

Maßgebliche gesetzliche Grundlagen

Maßgeblich bei der Prüfung und Entscheidung zu berücksichtigende gesetzliche Vorgaben im Falle eventueller zeitlicher und räumlicher Konfliktlagen mit Fastnachts-/Karnevalsveranstaltungen sind:

- § 32 Bundeswahlgesetz (BWG) Unzulässige Wahlpropaganda
- § 46 Bundeswahlordnung (BWO) Wahlräume
- § 55 BWO Ordnung im Wahlraum
- § 56 BWO Identitätsfeststellung bei Stimmabgabe

1. Unzulässige Wahlpropaganda – Grundsätze

Gemäß § 32 Abs. 1 BWG ist während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild [sowie jede Unterschriftensammlung] verboten. Die Vorschrift untersagt damit am Wahltag (§ 16 BWO) während der Wahlzeit von 8 bis 18 Uhr (§ 47 BWO) im Wahlraum und im gesamten Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie am Gebäude selbst jegliche Art der Wahlpropaganda bzw. Beeinflussung.

Am Wahltag hat in erster Linie der Wahlvorstand für die Einhaltung des Verbots der Wahlbeeinflussung im Wahlraum, im übrigen Wahlgebäude, am Wahlgebäude und unmittelbar vor dem Zugang zum Wahlgebäude zu sorgen. Der Wahlvorstand hat zudem am Wahltag für Ruhe und Ordnung im Wahlraum und für eine ordnungsmäßige Durchführung der Wahl zu sorgen. So muss er z. B. Wahlpropaganda unterbinden und kann bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum ordnen.

In der Umgebung des Wahlgebäudes sind primär Polizei und Ordnungsbehörden zuständig. Der Wahlvorstand sollte bei allen Störungen zunächst die Gemeindebehörde und in Absprache dann ggfs. den Träger des Hausrechts oder die örtlich zuständige Behörde verständigen, die bei Vorliegen der entsprechenden tatbestandlichen Voraussetzungen einschreiten kann. Unter Umständen ist es auch Sache der Polizei, gegen Übertretungen des Verbots im Wahlgebäude einzuschreiten. Das wird i. d. R. nur auf Anforderung durch den Wahlvorstand in Betracht kommen. Ist der Wahlvorstand nicht mehr in der Lage, sich durchzusetzen, kann die Sicherheitsbehörde nach Maßgabe des Landespolizeirechts auch von sich aus einschreiten.

- Demnach ist bei Fastnachts-/Karnevals-/Faschingsaktivitäten im und vor dem Wahlraum während der Wahlzeit besonders auf eine mögliche Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler in ihrem Wahlverhalten zu achten und diese zu vermeiden.

2. Handlungsempfehlungen für Wahlvorstände

a) Häufiger gestellte Fragen

Nachstehend sind einige häufiger gestellte Fragen mit Fastnachts-/Karnevals-/Faschingsbezug dargestellt, die ggfs. am Wahltag relevant sein können.



→ **Dürfen Wahlhelfende bzw. Wahlvorstände ein Kostüm tragen?**

Die Wahlhelfenden dürfen im Wahlgebäude keine Zeichen tragen, die auf eine (partei-)politische Überzeugung hinweisen (Parteiabzeichen, Sympathiekennzeichen) oder als Wahlpropaganda gewertet werden können (wie etwa »Atomkraft? – Nein danke«). Auch hier gilt, dass die Wählerinnen und Wähler nicht in ihrer Wahlentscheidung beeinflusst werden dürfen und die Ordnung im Wahlraum nicht gestört werden darf. Wahlvorstände dürfen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch nicht ihr Gesicht verhüllen. Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass sie identifizierbar bleiben und nichts die vertrauensvolle Kommunikation behindert. Bei der Kleiderwahl haben sie darauf zu achten, dass die unparteiische Wahrnehmung des Amtes nicht infrage gestellt wird. Daher sollte vorzugsweise auf eine Kostümierung verzichtet werden. Beachten Sie hierfür auch bitte die Hinweise der örtlichen Gemeindebehörden, die für die Berufung der Wahlhelfenden zuständig sind.

→ **Dürfen Wahlberechtigte im Kostüm wählen?**

Wahlberechtigte sind grundsätzlich bei der Kleidungsauswahl nicht eingeschränkt und können grundsätzlich auch im Kostüm wählen. Nur wenn das eigene Erscheinungsbild die allgemeine Ordnung im Wahllokal gefährdet oder öffentliches Ärgernis erregt, kann der Wahlvorstand einschreiten. Personen mit politischen Botschaften, Parteisymbolen oder verbotenen Symbolen auf der Kleidung können durch den Wahlvorstand aus dem Wahlraum verwiesen werden.

→ **Müssen Wahlberechtigte zu erkennen sein?**

Bevor der (gefaltete) Stimmzettel in die Wahlurne geworfen wird, haben Wählende gemäß § 56 Abs. 3 Satz 2 BWO auf Verlangen ihre Wahlbenachrichtigung abzugeben und, insbesondere wenn sie ihre Wahlbenachrichtigung nicht vorlegen, sich über ihre Person auszuweisen. Ist bei Wahlberechtigten durch eine Kostümierung das Gesicht verhüllt oder durch starke Schminke eine Person nicht mehr zweifelsfrei identifizierbar, kann der Wahlvorstand die Person darum bitten, diese abzunehmen, um die Identität der Person feststellen zu können. Gemäß § 56 Abs. 6 Ziff. 1a BWO hat der Wahlvorstand Wählende zurückzuweisen, die sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen können oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigern.

→ **Dürfen betrunkene Personen ihre Stimme abgeben?**

Es gibt grundsätzlich keine Einschränkungen hinsichtlich des erlaubten Alkoholkonsums oder Grades der Alkoholisierung bei der Stimmabgabe. Ob alkoholisierte Wahlberechtigte rein tatsächlich wählen können, hängt vom Grad der Alkoholisierung ab. Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung



anstelle der/des Wahlberechtigten ist unzulässig. Hier kann es auf die persönliche, gesundheitliche Konstitution der Wahlberechtigten zum Zeitpunkt der Stimmabgabe im Einzelfall ankommen. Die betreffende Person muss eine eigene Wahlentscheidung treffen und den Stimmzettel entsprechend kennzeichnen können.

Stark alkoholisierte und/oder randalierende Wählende, die dadurch die Ordnung im Wahlraum stören, können aus dem Wahlraum verwiesen werden; sie können wieder eingelassen werden, wenn die Ordnung nicht mehr gestört wird.

→ **Dürfen Bonbons, Backwaren oder andere Speisen und Getränke im Wahlraum verteilt werden?**

Der Wahlvorstand muss für einen ungestörten Wahlablauf sorgen. Die Wählerinnen und Wähler müssen ohne Störung ihre Wahlentscheidung treffen und ihre Stimme abgeben können. Eine Beeinflussung ist unzulässig. Die Ausgabe von Speisen, Getränken, Geschenken etc. könnte je nach Ausgestaltung geeignet sein, eine Wahlentscheidung zu beeinflussen. Sie sollte daher durch den Wahlvorstand unterbunden werden.

→ **Dürfen Wählende bei der Wahl essen oder trinken?**

Wählende sollen sich nur so lange wie notwendig in der Wahlkabine aufhalten. Deshalb sollte der Verzehr von mitgebrachten Getränken und Speisen möglichst vermieden werden. Ausnahmen können sich bei gesundheitlicher Notwendigkeit (wie z. B. Diabetes) ergeben. Der Wahlvorstand achtet gemäß § 56 Abs. 2 Satz 3 BWO darauf, dass sich immer nur eine wählende Person und diese nur so lange wie notwendig in der Wahlkabine aufhält.

→ **Darf Karnevalsmusik im Wahlraum laufen?**

Der Wahlvorstand hat im Wahlraum das Verbot der Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild während der Wahlzeit zu überwachen, für Ruhe und Ordnung im Wahlraum sowie für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen. Musik im Wahlraum sollte grundsätzlich unterbinden; gleiches gilt für Musik, die ggfs. über Lautsprecher von außen in den Wahlraum dringt und den Wahlablauf stört oder aber eine Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler darstellen könnte. Ggfs. kommt eine Hinzuziehung der Gemeindebehörde oder von Ordnungs- und Polizeibehörden in Betracht.

→ **Darf der Wahlraum karnevalistisch dekoriert sein?**

Hier kommt es auf die Dekoration im Einzelfall an. Politische Symbole und Wahlwerbung sind untersagt. Der Wahlvorstand ist befugt, Maßnahmen zu ergreifen, um im Bedarfsfall dem Verbot der Beeinflussung nach § 32 Abs. 1 BWG

zu entsprechen. Kommt dieser bei Würdigung des konkreten Einzelfalles und Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu dem Ergebnis, dass eine potentielle Beeinflussung nach § 32 Abs. 1 BWG durch die Dekoration vorliegt, hat er entsprechende Maßnahmen zu veranlassen bzw. selbst durchzuführen (z. B. Abnahme oder Verdeckung der Dekoration etc.).

b) Vorgehen bei besonderen Vorkommnissen

Sobald es zu besonderen Vorkommnissen gekommen ist, ist dies in der Niederschrift (ggfs. als Anlage) festzuhalten.

Bei Verstößen gegen die Regeln sollen störende Personen vom Wahlvorstand zunächst ermahnt werden. Bei einem wiederholten Verstoß oder bei einer gravierenden Störung der Wahlhandlung oder der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses können sie vom Wahlvorstand aus dem Wahlraum verwiesen werden (§ 31 BWG, §§ 54, 55 BWO). Wenn sie in dem Wahlraum wahlberechtigt sind, sollte ihnen vorher die Möglichkeit der Stimmabgabe eingeräumt werden. Erscheinen sie später wieder im Wahlraum, dürfen sie wegen der Öffentlichkeit der Wahlhandlung nur dann erneut aus dem Raum verwiesen werden, wenn sie erneut gravierend stören.

Sind wegen Störungen eine ordnungsgemäße Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nicht möglich, ist ggfs. die Auszählung bis zur Wiederherstellung der Ordnung zu unterbrechen (§ 40 Satz 1 BWG, Anlage 29 BWO).

Bei erzwungener oder anderweitig unabwendbarer Unterbrechung der öffentlichen Stimmenauszählung sind alle Unterlagen (einschließlich der Stimmzettel) vom Wahlvorstand zu verpacken, zu versiegeln und unter Verschluss zu halten, bis die Öffentlichkeit wiederhergestellt und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses fortgeführt werden kann.

Bei nicht abstellbaren Störungen ist die Gemeindebehörde zu informieren und im Bedarfsfall die Polizei hinzuzuziehen. Wahlbehinderungen sind nach § 107 StGB strafbar. Mögliche Nebenfolgen sind gemäß §§ 45 Abs. 2 und 5, 108c StGB der Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts.



Landeshauptstadt Düsseldorf
Amt für Statistik und Wahlen

Herausgegeben von der

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Amt für Statistik und Wahlen
Mecumstraße 10, 40223 Düsseldorf

Verantwortlich Manfred Golschinski

I/25

www.duesseldorf.de